Gemeinde Veitshöchheim

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Veitshöchheim „Versorgungsbetriebe Veitshöchheim“ vom 15. September 2026

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBI S. 374) erlässt die Gemeinde Veitshöchheim folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Versorgungsbetriebe Veitshöchheim der Gemeinde Veitshöchheim werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Veitshöchheim geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Versorgungsbetriebe Veitshöchheim“. Die Gemeinde Veitshöchheim tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet

„Versorgungsbetriebe“

(3) Das Stammkapital der Versorgungsbetriebe beträgt 25.000,00 €.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Versorgungsbetriebe ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser, die Einrichtung und der Betrieb einer Parkraumbewirtschaftung (Parkdeck und Busparkplatz), die Einrichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Hochbehälter HB 2000, sowie die Einrichtung und der Betrieb der Entwässerungseinrichtung und Entsorgung der Abwässer und die Beteiligung an der Energie GmbH & Co. KG, Zum Helfenstein 4-6, 97753 Karlstadt mit 7,613 %.

(2) Die Versorgungsbetriebe können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Für die Versorgungsbetriebe zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe sind:

Werkleitung (§ 4)
Werkausschuss (§ 5)
Gemeinderat (§ 6)
1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleitern)

1.) kaufmännischer Werkleiter
2.) technischer Werkleiter

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Versorgungsbetriebe.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbstständige verantwortliche Leitung der Versorgungsbetriebe einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).

2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung besitzt das Weisungsrecht und Beanstandungsrecht für die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes, die bei der Erledigung der Aufgaben der Versorgungsbetriebe mitwirken.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe vertritt die Werkleitung, beide Werkleiter gemeinsam für das jeweilige Aufgabengebiet, soweit es sich dabei um Laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Erlass einer Dienstanweisung.

2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 17.500,00 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).

4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) soweit sie den Betrag von 15.000,00 Euro übersteigen.

5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00Euro überschreitet.

6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000,00 Euro überschreiten.

7.Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 35.000,00 Euro übersteigt.

8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.500,00 Euro beträgt.

9. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozesses), soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall beträgt.

10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

11. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Versorgungsbetriebe, die mit diesen verwandt sind

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.

2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder

3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.

4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.

7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.

8. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Versorgungsbetriebe, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

9. Die Änderung der Rechtsform der Versorgungsbetriebe.

10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 35.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Versorgungsbetriebe dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung setzt zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes entsprechend ihren Aufgaben ein. Für die Tätigkeit der Verwaltungsmitarbeiter wird Kostenersatz geleistet, für die Mitarbeiter von Bauhofpersonal der Lohnkostenanteil entsprechend der Lohnkostenaufschlüsselung anhand der Beschäftigungsnachweise ersetzt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Versorgungsbetriebe Veitshöchheim…“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte, mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Versorgungsbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.
Die Buchhaltung erfolgt über eine doppische Verwaltungsbuchführung mit der Entwicklung eines Jahresabschlusses nach § 18 EBV oder mit kaufmännischer Buchführung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss mit Bilanz, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zu Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Versorgungsbetriebe ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01. Januar 2006 und die 1. Änderungssatzung vom 01. Januar 2008 und die 2. Änderungssatzung vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Veitshöchheim, den

Jürgen Götz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 30.09.2026 im digitalen Amtsblatt und am 23.09.2026 im Gemeindeblatt der Gemeinde Veitshöchheim (Veitshöchheim aktuell Nr. 40 vom 05.10.2026) amtlich/ortsüblich bekannt gemacht.

Veitshöchheim, 12.10.2026

Jürgen Götz
1. Bürgermeister